

**Erste Ordnung zur Änderung der  
Ordnung des Fachbereichs 08 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Bioinformatik**

vom 8. Januar 2015  
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,  
Nr. 01/2015, S. 107)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S.125), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 08 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 17. Dezember 2014 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Bioinformatik beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 22. Dezember 2014, Az. 03/02/08/01/00-051, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 08 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Bioinformatik vom 21. November 2012 (StAnz. S. 2472) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Angewandte Bioinformatik sind:

Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach Biologie an einer Hochschule in Deutschland oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Soweit zum Nachweis eines Bachelorabschlusses nach Abs. 1 Nr. 1 ein Abschlusszeugnis bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht vorliegt, ist eine Bewerbung auf der Grundlage einer Bescheinigung über bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von mindestens 135 Leistungspunkten, die von der zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein muss, oder auf der Grundlage einer vorläufigen Anerkennungsurkunde der Johannes Gutenberg-Universität für ausländische Studienabschlüsse möglich.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Die Gesamtsumme der Leistungspunkte muss ausgewiesen sein.“

c) In Absatz 5 wird nach dem Wort „Niveau“ die Ergänzung „(DSH-2)“ eingefügt.

2. In § 4 Abs. 3 wird folgender neue Satz angefügt:

„Die Bearbeitungsfrist einer häuslichen Prüfungsarbeit kann durch die gesetzlichen Fristen des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit in der Regel nicht unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt im Regelfall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Schutzfristen erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt:

40 SWS in den Pflichtmodulen und 20 SWS in den Wahlpflichtmodulen.

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. auf die Pflichtmodule (Module der Informatik) | 60 LP,       |
| 2. auf die Wahlpflichtmodule                     | 27 LP, davon |
| a) Module der Biologie                           | 18 LP,       |
| b) Abschlussmodul „Masterseminar“                | 9 LP,        |
| 3. auf die Masterarbeit                          | 30 LP,       |
| 4. auf die Abschlussprüfung                      | 3 LP.“       |

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Lehrveranstaltungen oder Module, die bereits in derselben oder wesentlich inhaltsgleicher Form im gewählten Masterstudiengang zugrundeliegenden Bachelorstudiengang absolviert wurden, können im Masterstudiengang nicht belegt werden. Stattdessen ist eine andere geeignete Lehrveranstaltung oder ein anderes geeignetes Modul zu absolvieren. Sofern eine Pflichtlehrveranstaltung oder ein Pflichtmodul zu ersetzen ist, legt der Prüfungsausschuss die zu absolvierenden Äquivalenzveranstaltungen fest.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 5 wird folgende neue Absatz 6 eingefügt:

„(6) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.“

b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 7 und 8.

5. In § 8 Abs. 5 wird die Verweisung „§ 7 Abs. 6 Satz 2 und 3“ geändert in die Verweisung „§ 7 Abs. 7 Satz 2 und 3“.
  
6. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Anrechnung“ ersetzt durch das Wort „Anerkennung“.
  - b) In Absatz 1 und Absatz 2 wird das Wort „angerechnet“ jeweils durch das Wort „anerkannt“ und das Wort „Anrechnung“ jeweils durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.
  - c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen zu den von der Johannes Gutenberg-Universität genannten Fristen vorzulegen.“
    - bb) Folgende zwei neue Sätze werden angefügt:

„Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. Auf § 7 Abs. 8 wird verwiesen.“
  - d) In Absatz 7 wird folgender Halbsatz angefügt:

„, dessen Ergebnis schriftlich festgehalten werden soll“.
  
7. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird folgender neue Satz angefügt:

„Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist („Unbedenklichkeitsbescheinigung“).“
  - b) In Absatz 3 wird folgender neue Satz angefügt:

„Wird die Zulassung zur Prüfung aufgrund der Nr. 4 oder 5 abgelehnt, ist die Einschreibung aufzuheben.“
  
8. In § 11 Abs. 3 wird folgender neue Satz angefügt:

„Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt.“
  
9. In § 12 Abs. 1 wird folgender neue Satz angefügt:

„§ 13 Abs. 4 Satz 2 ist zu beachten.“
  
10. In § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung angefertigt werden; § 15 Abs. 8 gilt entsprechend.“

b) In Absatz 3 wird folgender neue Satz angefügt:

„Das Portfolio kann mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung angefertigt werden; § 15 Abs. 8 gilt entsprechend.“

c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt dann vor, wenn die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Hierbei wird die Bestehensgrenze von der Prüferin oder dem Prüfer, je nach Schwierigkeitsgrad der Klausur, zwischen 50 und 60 Prozent festgelegt. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 3 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestprozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. Diese Mindestprozentzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausurspezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze. Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,

„gut“, wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,

„befriedigend“, wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,

„ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet, und sie so zu gestalten, dass der klausurspezifische Bonus den Wert 20 Prozent nicht überschreitet. Dies gilt auch im Fall von Wiederholungsprüfungen. Nach einer nichtbestandenem zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß Absatz 5 statt; in Abweichung von Absatz 5 ist diese jedoch verpflichtend.“

11. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Thema“ die Wörter „und eine Betreuerin oder einen Betreuer für die“ eingefügt und die Wörter „für eine“ gestrichen.

b) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Masterarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss gebunden und in dreifacher Ausfertigung ein, sowie in elektronischer Form ein. Das Format muss den Vorgaben des Prüfungsausschusses entsprechen. Sie oder er hat bei der Abgabe eine schriftliche Versicherung gemäß § 19 Abs. 5 einzureichen. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 und 2 abgegeben, kann sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.“

12. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Bewertung, Ermittlung der Gesamtnote“.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzelnen Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die Note der Modulprüfung. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich deren Note aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Der Anhang kann auch im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Im Falle einer Bewertung durch mehrere Prüfende oder einer Bildung der Modulnote gemäß Abs. 2 Satz 2 und 3 lautet die Note der Modulprüfung:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	= gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	= ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird zum neuen Absatz 4.
- e) Im neuen Absatz 4 wird in Satz 1 der Verweis „§ 11“ ersetzt durch den Verweis „Absätze 2 und 3“.

13. In § 18 Abs. 1 wird folgende zwei neue Sätze angefügt:

„Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die Modulprüfung mindestens mit bestanden oder der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein.“

14. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nach Satz 1 folgender neue Satz angefügt:  
„Auf § 7 Abs. 6 wird verwiesen.“
  - bb) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren sowie bei der Masterarbeit gemäß § 15 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde.“

15. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 17 Abs. 3“ geändert in die Verweisung „§ 17 Abs. 4“.
  - bb) Satz 6 erhält folgende Fassung:  
„Im Zeugnis wird zusätzlich eine Einstufungstabelle gemäß ECTS-Leitfaden auf Ebene der Gesamnoten dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen.“
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung.

„(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend der Diploma Supplement-Vorlage, die von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt wurde.“

16. § 22 erhält folgende Fassung:

„Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers handelt, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.“

17. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend der vorstehenden Änderungen angepasst.

18. Der Anhang zu den §§ 5, 6, 11-14 erhält folgende Fassung:

**„Anhang zu den §§ 5, 6, 11-14**

Das Studium gliedert sich wie folgt:

1. Module der Informatik
  - a. Grundlagen der Informatik (12 LP)
  - b. Datenstrukturen und effiziente Algorithmen (9 LP)
  - c. Mathematik für Bioinformatiker (12 LP)
  - d. Lineare Algebra (9 LP)
  - e. Einführung in die Bioinformatik (6 LP)
  - f. Bioinformatik (12 LP)
2. Module der Biologie
  - a. Biologie I (9 LP)
  - b. Biologie II (9 LP)
3. Abschlussmodul Masterseminar (9 LP)
4. Masterarbeit (30 LP)
5. Abschlussprüfung (3 LP)

**1. Module der Informatik**

Modul: <b>Grundlagen der Informatik</b>						
	<b>Aufwand</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	<b>Dauer</b>		<b>Regelsemester</b>	
	8 SWS/360 h	12 LP	1		1-2	
<b>Veranstaltungen</b>		<b>Regel- semester</b>	<b>SWS</b>	<b>Verpflich- tungsgrad</b>	<b>Studien- leistung</b>	<b>Leistungs- punkte</b>
Berechenbarkeit und Komplexität		2 (1)		P	Klausur (120 Min.)	
- Vorlesung			2			3 LP
- Übung			2			3 LP
Einführung in die Softwareentwicklung		2 (3)		P		
- Vorlesung			2			3 LP
- Übung			2			3 LP
<b>Modulprüfung</b>						
Klausur (120 Min.)						

Modul: <b>Datenstrukturen und Effiziente Algorithmen</b>						
	<b>Aufwand</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	<b>Dauer</b>	<b>Regelsemester</b>		
	6 SWS/270 h	9 LP	1	2-3		
<b>Veranstaltungen</b>		<b>Regel- semester</b>	<b>SWS</b>	<b>Verpflich- tungsgrad</b>	<b>Studien- leistung</b>	<b>Leistungs- punkte</b>
Datenstrukturen und Effiziente Algorithmen:		3 (2)		P		
- Vorlesung			4			
- Übung			2			3 LP
<b>Modulprüfung</b>						
Klausur (120 Min.)						

Modul: <b>Mathematik für Bioinformatiker</b>						
	<b>Aufwand</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	<b>Dauer</b>	<b>Regelsemester</b>		
	8 SWS/360 h	12 LP	2	1-2		
<b>Veranstaltungen</b>		<b>Regel- semester</b>	<b>SWS</b>	<b>Verpflich- tungsgrad</b>	<b>Studien- leistung</b>	<b>Leistungs- punkte</b>
Zahlentheorie und Ergänzungen zur Linearen Algebra:		1 (2)		P		
- Vorlesung			2			
- Übung			2			3 LP
Tutorium zur Linearen Algebra		1 (2)	2	P	Klausur (60 Min.)	3 LP
Tutorium zur Analysis		2 (1)	2	P	Klausur (60 Min.)	3 LP
<b>Modulprüfung</b>						
Klausur (120 Min.) oder mündl. Prüfung (30 Min.)						

Modul: <b>Lineare Algebra</b>						
	<b>Aufwand</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	<b>Dauer</b>	<b>Regelsemester</b>		
	6 SWS/270 h	9 LP	1	1. . Sem.		
<b>Veranstaltungen</b>		<b>Regel- semester</b>	<b>SWS</b>	<b>Verpflich- tungsgrad</b>	<b>Studien- leistung</b>	<b>Leistungs- punkte</b>
Lineare Algebra und Geometrie I		1		P	aktive Teil- nahme	
- Vorlesung			4			
- Übung			2			3 LP
<b>Modulprüfung</b>						
Keine						



Modul: <b>Einführung in die Bioinformatik</b>						
	<b>Aufwand</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	<b>Dauer</b>	<b>Regelsemester</b>		
	4 SWS/180 h	6 LP	1	1-2		
<b>Veranstaltungen</b>		<b>Regel- semester</b>	<b>SWS</b>	<b>Verpflich- tungsgrad</b>	<b>Studien- leistung</b>	<b>Leistungs- punkte</b>
Einführung in die Bioinformatik		1 (2)		P		
- Vorlesung			2			3 LP
- Übung			2			3 LP
<b>Modulprüfung</b>						
Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)						

Modul: <b>Bioinformatik</b>						
	<b>Aufwand</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	<b>Dauer</b>	<b>Regelsemester</b>		
	8 SWS/360 h	12 LP	1	2-3		
<b>Veranstaltungen</b>		<b>Regel- semester</b>	<b>SWS</b>	<b>Verpflich- tungsgrad</b>	<b>Studien- leistung</b>	<b>Leistungs- punkte</b>
Strukturbasierte Bioinformatik		2 (3)		P		
- Vorlesung			2			3 LP
- Übung			2			3 LP
Seminar: Selected Topics in Bioinformatics		1 (3)	2	P	Vortrag und mündliche Prüfung (45 Min.) und Ausarbeitung (jeweils in Englisch)	3 LP
Praktikum: Anwendung bioinformatischer Softwarewerkzeuge		3	2	P		3 LP
<b>Modulprüfung</b>						
Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)						

## 2. Module der Biologie

Modul: <b>Biologie I</b>						
	Aufwand	Leistungs- punkte	Dauer	Regelsemester		
	8 SWS/270 h	9 LP	1	1		
Veranstaltungen		Regel- semester	SWS	Verpflich- tungsgrad	Studien- leistung	Leistungs- punkte
Modul aus der Biologie		2 (1)		WP		
- Vorlesung			2			9 LP
- Laborpraktikum			6			
Modulprüfung						
Protokoll oder Klausur (60 Min.)						

Modul: <b>Biologie II</b>						
	Aufwand	Leistungs- punkte	Dauer	Regelsemester		
	8 SWS/270 h	9 LP	1	2-3		
Veranstaltungen		Regel- semester	SWS	Verpflich- tungsgrad	Studien- leistung	Leistungs- punkte
Modul aus der Biologie		3 (2)		WP		
- Vorlesung			2			9 LP
- Laborpraktikum			6			
Modulprüfung						
Protokoll oder Klausur (60 Min.)						

## 3. Abschlussmodul

Modul: <b>Masterseminar</b>						
	Aufwand	Leistungs- punkte	Dauer	Regelsemester		
	4 SWS/270 h	9 LP	1	3		
Veranstaltungen		Regel- semester	SWS	Verpflich- tungsgrad	Studien- leistung	Leistungs- punkte
Masterseminar		3	4	WP		9 LP
Modulprüfung						
Portfolio						

**Legende:**

<b>()</b>	=	Die Regelsemesterangabe in ( ) gilt für den Studienbeginn zum Sommersemester.
<b>h</b>	=	Stunden
<b>LP</b>	=	Leistungspunkt(e)
<b>P</b>	=	Pflichtlehrveranstaltung
<b>SWS</b>	=	Semesterwochenstunde(n)
<b>WP</b>	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung“

**Artikel 2**

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 08 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Bioinformatik tritt am Tage nach Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Sommersemester 2015 im Masterstudiengang Angewandte Bioinformatik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits im Masterstudiengang Angewandte Bioinformatik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben waren, können wählen, ob sie ihr Studium nach der in Absatz 1 oder nach den Regelungen der bisher für sie gültigen Prüfungsordnung fortsetzen wollen. Der Antrag, nach dieser Ordnung studieren zu können, ist bis zum 1. März 2015 an den Prüfungsausschuss zu richten (Ausschlussfrist). Eine einmal getroffene Wahl ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.

(3) Das Recht, nach der bisherigen Ordnung geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Sommersemester 2018 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. In Fällen besonderer Härte kann diese Frist angemessen verlängert werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2019 hinaus ist nicht möglich.

Mainz, 8. Januar 2015

Der Dekan des Fachbereichs 08 - Physik, Mathematik und Informatik  
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Univ.-Prof. Dr. Reinhard Höpfner